

SYNOPSIS

(ausgenommen Anmerkungen zur Formulierung von Änderungen)

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
9. Landes-Landwirtschaftskammer
10. Volksanwaltschaft

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
4. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich hat mitgeteilt, zum vorliegenden Entwurf keine Stellungnahme abzugeben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und die Wirtschaftskammer Niederösterreich haben erklärt, gegen den Entwurf keine Einwände zu erheben.

Zu § 19 Abs.1:

Die §§ 19 und 20 lauten:

„§ 19

Ausschluß vom aktiven Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, strafbaren Handlung;

2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;

3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;

4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl. Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluß vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluß mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

§ 20

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle gemäß § 17 Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluß von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß von der Wählbarkeit ein.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu § 19 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass die letzte Fassung der Strafprozessordnung 1975 im BGBl. I Nr. 67/2011 zu finden ist.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Die vorliegende Gesetzesinitiative will den Grund für einen Ausschluss vom Wahlrecht dahingehend novellieren, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht nur mehr dann erfolgt, wenn der Ausschluss durch eine Einzelfallentscheidung eines Gerichtes erfolgt. Für dieses Vorhaben herrscht grundsätzlich Einverständnis.

Jedoch fehlen hier Übergangsbestimmungen, was mit Personen geschehen soll, die nach dem derzeit geltenden Recht zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Haftstrafe verurteilt wurden, für die ein Wahlausschluss bereits verhängt wurde und ein gerichtlicher Wahlausschluss fehlt.

Für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht gelten ganz andere Kriterien, als für den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht. Die wählerverzeichnisführenden Gemeinden müssten hier zwei unterschiedliche Dateien für die diversen Wahlausschlüsse führen. In der Praxis ist noch nicht ganz klar wie hier verfahren werden soll.

Bezüglich der Überprüfung der Wahlvorschläge durch die Gemeindebehörden wäre ein möglicher Weg die Einholung von Strafregisterauszügen für jeden Bewerber des Wahlvorschlags durch die Landeswahlbehörde.

Zu § 39:

§ 39 lautet:

„§ 39

Verfahren zur Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen; die Identität ist durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag ist, außer im Fall der elektronischen Einbringung mit digitaler Signatur, die Identität durch Angabe der Passnummer oder Anschluß einer Kopie des Reisepasses oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung gemäß § 41 Abs.3 glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung nur durch Angabe der Passnummer ist lediglich unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gemeinde aufgrund der zur Verfügung stehenden technischen und rechtlichen Voraussetzungen die Überprüfung der Passnummer vornehmen kann.

(2) Für die Ausstellung einer Wahlkarte zum Besuch durch die besondere Wahlbehörde ist die Bettlägerigkeit glaubhaft zu machen. Außerdem ist anzugeben, wo die bettlägerige Person besucht werden soll. Der Bürgermeister hat die Namen der bettlägerigen Personen, welchen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, unter Angabe des Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, in einem gesonderten Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist spätestens am Tag vor dem Wahltag zu erstellen und dem (den) Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde(n) zu übermitteln. Fällt bei einem Wahlberechtigten vor dem Wahltag die Bettlägerigkeit weg, hat er die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen, daß ein Besuch durch die besondere Wahlbehörde nicht notwendig ist.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller unverzüglich neben der Wahlkarte samt voradressiertem Überkuvert auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert persönlich auszufolgen.

(4) Für die Ausfolgung oder Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt folgendes: Anlässlich der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist er hierzu nicht in der Lage, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Eine Ausfolgung an den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragenen Partner oder wahlberechtigte Verwandte (Eltern oder Kinder) ist gegen Übernahmebestätigung ebenfalls zulässig, wenn eine schriftliche Legitimation zur Übernahme vorgewiesen wird. Sonstigen schriftlich legitimierten Personen dürfen neben der allenfalls eigenen Wahlkarte je Wahl nicht mehr als zwei Wahlkarten gegen Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Ansonsten sind die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen. Die nachweisliche Zustellung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß eine Zustellung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen.

(5) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Dieser hat das Format DIN E 5 (200 x 280 mm) aufzuweisen und einen Raum für die Unterschrift vorzusehen, mit der der Wahlberechtigte eidesstattlich erklärt, daß er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat. Ferner hat er zweckdienliche Hinweise über die Briefwahl zu enthalten. Näheres ist durch Verordnung (§ 73) festzulegen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens oder des Namens des von ihm beauftragten Ausstellers; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(6) Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an

die Gemeindewahlbehörde durch Verwendung eines voradressierten Überkuverts verdeckt sind und daß es nach Verschließen des Überkuverts durch den Wähler nach dem Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde möglich ist, ohne Öffnung der Wahlkarte die persönlichen Daten des Wählers sowie seine eidesstattliche Erklärung sichtbar zu machen. Das Überkuvert ist mit dem Vermerk „Überkuvert für die Wahlkarte“ zu kennzeichnen.

(7) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ auffällig (z.B. mit Buntstift) anzumerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag hat der Bürgermeister gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, der seine Identität glaubhaft zu machen hat, auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist.

(8) Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Die Kosten der Übermittlung der als Wahlkarte gekennzeichneten Sendung per Post an die Gemeindewahlbehörde hat die Gemeinde zu tragen.

(9) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im § 39 sollte – wie in der geltenden Rechtslage – die zuständige Behörde genannt werden.

Im § 39 Abs. 9 sollte geregelt werden, ob ein Rechtsmittel zulässig ist.

Bundesministerium für Inneres:

Es wird angeregt, die Wortfolge „digitaler Signatur“ durch die Wortfolge „qualifizierter elektronischer Signatur“ zu ersetzen – vgl. § 39 Abs.1 NRW idF BGBl I Nr. 43/2011. Allgemein auf „digitale Signatur“ abzustellen erscheint unter Bedachtnahme auf das Signaturgesetz zu unscharf. Die verwendete allgemeine Formulierung „digitale Signatur“ sagt noch nichts über die Art welche Signatur gemeint ist, sowie über die Anforderungen an das Signaturzertifikat aus. Das Signaturgesetz definiert für „qualifizierte“ Zertifikate die gesetzlichen Anforderungen an die Identitätsfeststellungen sowie die Inhalte des Zertifikates.

Um allfällige Fehler (Vergessen des Überkuverts) zu vermeiden, wird angeregt, die in der NRW vorgesehene Regelung („Lasche“) zu übernehmen.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Die Präzisierung über die Vorgangsweise bei der Beantragung und Ausstellung von Wahlkarten findet Zustimmung.

Hier sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass diese Bestimmungen sich nicht von der Bundesgesetzgebung (Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl, EU- Wahl etc.) unterscheiden. Die Bürger sind verunsichert, wenn beispielsweise bei Gemeinderatswahlen andere Richtlinien für die Ausstellung von Wahlkarten gelten, als dies bei einer Nationalratswahl der Fall wäre.

Über alle anderen Gesetzestextänderungen, die zur Präzisierung der Vorgangsweise bei Gemeinderatswahlen dienen, herrscht Einverständnis.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Auf Grund der gewählten Formulierung ist es fraglich, ob die persönliche Ausfolgung der Wahlkarte durch Organe der Gemeinde (Gemeindeboten) zulässig ist oder nicht.

Nach der Formulierung in Z. 4 (neu) ist lediglich im Falle der nachweislichen Zustellung nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes eine Zustellung durch Organe der Gemeinde ausgeschlossen.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass insbesondere die im § 39 Abs. 4 Z. 4 (neu) vorgesehene nachweisliche Zustellung der Wahlkarte durch einen Zustelldienst Mehrkosten für die Gemeinden mit sich bringen wird; wir sind uns aber bewusst, dass Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der Handhabung des Briefwahlrechts zu schließen sind, auch wenn dies Kosten verursacht.

Zu § 42a Abs.2:

Im § 42a Abs.2 wird im vierten Satz nach dem Wort „verschließen“ folgende Wortfolge eingefügt: „, in das voradressierte Überkuvert legen“

Bundesministerium für Inneres:

Um allfällige Fehler (Vergessen des Überkuverts) zu vermeiden, wird angeregt, die in der NRW vorgesehene Regelung („Lasche“) zu übernehmen.

Dieser Umstand (Fehlen des Überkuverts) sollte auch in die Nichtigkeitsgründe (§ 42a Abs.3) einbezogen werden.

Zu § 42a Abs.2a

Im § 42a Abs.2a wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die eingelangten Überkuverts und die allenfalls persönlich abgegebenen Wahlkarten ohne Überkuvert dürfen nicht geöffnet werden.“

Der nunmehrige zweite Satz lautet: „Sie müssen mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich sind, ferner mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in ein gesondertes Verzeichnis fortlaufend nummeriert eingetragen sowie vom Gemeindevahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 42a Abs. 4 erster Satz vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss verwahrt werden.“

Bundesministerium für Inneres:

Um allfällige Fehler (Vergessen des Überkuverts) zu vermeiden, wird angeregt, die in der NRW vorgesehene Regelung („Lasche“) zu übernehmen.

Dieser Umstand (Fehlen des Überkuverts) sollte auch in die Nichtigkeitsgründe (§ 42a Abs.3) einbezogen werden.

Zu § 42a Abs.4 erster Satz

Im § 42a Abs.4 lautet der erste Satz: "Ab 6.30 Uhr des Wahltages überprüft die Gemeindewahlbehörde die Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten mit der Anzahl der im Verzeichnis gemäß Abs.2a eingetragenen Überkuverts und Wahlkarten, öffnet die Überkuverts und entnimmt die Wahlkarten, teilt alle Wahlkarten entsprechend der Sprengelzugehörigkeit auf, trägt sie in ein gesondertes Verzeichnis ein und übermittelt die Wahlkarten zusammen mit einer Kopie des Verzeichnisses ohne Verzug verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten der jeweiligen Sprengelwahlbehörde."

Bundesministerium für Inneres:

Um allfällige Fehler (Vergessen des Überkuverts) zu vermeiden, wird angeregt, die in der NRW vorgesehene Regelung („Lasche“) zu übernehmen.
Dieser Umstand (Fehlen des Überkuverts) sollte auch in die Nichtigkeitsgründe (§ 42a Abs.3) einbezogen werden.